

## **Jagdgesetznovelle & strenge Selbstverpflichtung:**

Paragraph 7 des NÖ Landesjagdgesetzes legt fest:

*„Die Befugnis zur Eigenjagd steht auch dem Eigentümer einer zusammenhängenden Grundfläche von mindestens 115 ha zu, welche der Wildhege gewidmet und hiefür geeignet ist und die gegen das Auswechselln des gehegten Schalenwildes und das Einwechselln des außerhalb vorkommenden Schalenwildes vollkommen abgeschlossen wird (umfriedetes Eigenjagdgebiet).“*

Entgegen einem weitverbreiteten und von Aktivisten propagierten Mythos erlaubt die umfriedete Eigenjagd also eine überaus artgerechte Form der Tierhaltung. Wilddichte und Sozialstruktur der Wildpopulation sind dem Biotop angepasst, es dürfen nur autochthone Wildarten gehalten werden, die im gegebenen Biotop artgerecht leben können. Schließlich müssen ausreichende und dem Biotop sowie der Wildpopulation angemessene Fütterungsmöglichkeiten angeboten werden.

In einer umfriedeten Eigenjagd darf auch nur maximal ein Stück Rotwild auf einen Hektar – also annähernd die Größe von zwei Fußballfeldern – kommen. Mit einer Mindestgröße von 115 ha sind die kleinsten Reviere immer noch größer als die Wiener Josefstadt, während die größten Eigenjagdreviere eine Fläche von 1.000 Hektar umfassen, also nur geringfügig kleiner sind als der Wiener Bezirk Hernals.

## **Jagdgesetznovellen von 2010 und 2015**

- **Umfriedete Eigenjagdgebiete in Niederösterreich unterliegen strengsten Richtlinien und Kontrollen.**
- **Wild darf zur Jagd nicht eigens angeliefert werden, die Führung eines sogenannten Gatterbuchs ist Pflicht.**

Keine neuen Umfriedungen, keine Anlieferung von Tieren zur Jagd und die Einführung eines Gatterbuchs: Spätestens seit den Jagdgesetznovellen von 2010 und 2015 werden umfriedete Eigenjagdgebiete in Niederösterreich äußerst strengen und umfassenden Kontrollen unterzogen.

Für die Mitglieder der Initiative Wildgerecht ist es selbstverständlich, dass diese behördlichen Vorgaben des Niederösterreichischen Landesjagdgesetzes auf Punkt und Beistrich eingehalten werden.

*Jagd. Im Einklang mit der Natur.*

In den umfriedeten Eigenjagdgebieten leben ausschließlich autochthone Tierarten in einer angemessenen Wilddichte und Sozialstruktur. Die Besitzer und Bewirtschafter sorgen dafür, dass die Zäune und Reviereinrichtungen regelmäßig kontrolliert und gewartet werden sowie die „Gatterbücher“ – also die verpflichtende Aufzeichnung über Wildbestand etc. – stets auf dem aktuellen Stand sind. Die Mitglieder der Initiative Wildgerecht können von sich sagen, dass ihre umfriedeten Eigenjagdgebiete voll und ganz den neuen gesetzlichen Richtlinien entsprechen.

Entsprechend ergaben sich bei den Kontrollen durch die Landesbehörden nur geringe Mängel, die sich vor allem durch das früher weniger strenge und klare Gesetz ergaben. Aber es entspricht dem Selbstverständnis der IWG und ihrer Mitglieder, diese Schäden möglichst rasch zu sanieren und zu beheben. Im Zuge dieser Maßnahmen wird zudem versucht, die Umfriedungen möglichst ins Landschaftsbild einzupassen.

### Selbst auferlegte Regeln: Tierschutz auf hohem Niveau

- **Trotz der bereits sehr strengen gesetzlichen Vorgaben gehen wir weiter.**
- **Unser Memorandum bildet die Grundlage unseres Handelns.**
- **Darin verpflichten wir uns freiwillig zu weit über die gesetzlichen Regelungen hinausgehenden Kriterien.**

| <b>Gesetzliche Regelungen im Niederösterreichischen Jagdgesetz</b>                  | <b>Richtlinien entsprechend dem Memorandum der IWG</b>   |
|---|--|
| Bewegungsjagden sind nur im Zeitraum von 15. September bis 31. Jänner erlaubt       | Mitglieder der IWG verpflichten sich, nur von 1. Oktober bis 31. Jänner Bewegungsjagden durchzuführen  |
| 8 Jagdtage pro Jahr erlaubt   | Mitglieder der IWG reduzieren freiwillig die Anzahl von Jagdtagen <ul style="list-style-type: none"><li>• 4 Jagdtage in umfriedeten Eigenjagdgebieten, die kleiner als 400 Hektar sind</li><li>• 6 Jagdtage in umfriedeten Revieren mit mehr als 400 Hektar Fläche</li></ul> |
| Behördlich vorgeschriebene Kontrolle der Zäune                                      | Mitglieder der IWG erfassen zusätzlich die Kontrolltätigkeiten in einem entsprechenden Dokument  |
| Ausreichend natürliche und künstliche Fütterungsmöglichkeiten müssen vorhanden sein | Mitglieder der IWG füttern das Wild so wenig wie möglich und so viel wie nötig mit artgerechtem Futter und berücksichtigen die individuellen Gegebenheiten   |

*Jagd. Im Einklang mit der Natur.*

## **Funktion der umfriedeten Eigenjagdgebiete**

- **Umfriedete Eigenjagdgebiete entstanden als Schutz der benachbarten landwirtschaftlichen Flächen.**
- **Sie dienen aber auch als Schutz der Wildtiere vor menschlichem Einfluss.**
- **Umfriedete Eigenjagden sind ein weitgehend ungestörter Lebensraum für Wild.**

Umfriedete Eigenjagdgebiete sind hauptsächlich aus der Überlegung heraus entstanden, benachbarte landwirtschaftliche Nutzflächen zu schützen. Aber schon im 19. Jahrhundert entstanden erste Umfriedungen zum Schutz des Wildes vor einer breiten und umfassenden Bejagung. Einige Wildarten konnten nachweislich nur aufgrund der Umfriedung überleben. Das ist vor allem deshalb möglich, weil eine Umfriedung einen ungestörten Lebensraum für Wild bietet. Denn der Wald wird immer mehr zum Naherholungsgebiet für Anrainer und Touristen, was den Lebensraum des Wildes einschränkt und Stress verursacht.

Aber auch die Gesellschaft profitiert durch die Schaffung von regionalen Arbeitsplätzen, Lehre und Schulung für Jungjäger und waldpädagogische Veranstaltungen und Naturlehrpfade für Kinder-, Jugend- und Schülergruppen. Umfriedete Eigenjagden sind daher ein guter Kompromiss aus jagdlicher Bewirtschaftung und gesamtgesellschaftlichen Anforderungen.

*Jagd. Im Einklang mit der Natur.*

[www.wildgerecht.at](http://www.wildgerecht.at)